

GR_GERICHTE SK2 2021 75 vom 13. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_75

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 75 du 13 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 75 del 13 ottobre 2021

Regeste

Anordnung der Ausschaffungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 21a des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, wobei die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss gelten. Die Beschwerde ist somit innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die gegen den Beschwerdeführer angeordnete Ausschaffungshaft bestätigt, wodurch er offensichtlich beschwert ist. Ausserdem wurde das Rechtsmittel fristgerecht ergriffen. Ob die sehr kurz gehaltene Beschwerde jedoch auch den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 StPO zu genügen vermag, kann vorliegend offengelassen werden, zumal sie – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – ohnehin als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist.

E. 2

Die Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) ist der Freiheitsentzug zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids. Voraussetzungen für deren Anordnung bilden demzufolge ein erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Wegweisungsentscheid, die Absehbarkeit des Wegweisierungsvollzugs und das Vorliegen eines Haftgrundes. Der Vollzug der Wegweisung muss objektiv möglich und auch gegen den Willen der betroffenen Person durchsetzbar sein. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss konkret geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 mit Hinweisen). Die Ausschaffungshaft muss zweckbezogen auf die Sicherung des Wegweisungsverfahrens ausgerichtet sein; es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände zu klären, ob sie (noch) geeignet bzw. erforderlich erscheint und nicht gegen das Übermassverbot, das heisst das sachgerechte und zumutbare Verhältnis von Mittel und Zweck, verstösst (vgl. zum Ganzen BGer 2C_334/2015 v. 19.05.2019 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 133 II 1 E. 5.1 und BGE 126

II 439 ff.; Tar- kan Göksu, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Bundes- gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, N 2 zu Art. 76 AuG).

E. 5

/ 8 3. Unter dem Blickwinkel von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft indes nur aufzuheben, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, dass die Wegweisung vollzogen werden kann, nicht in- dessen bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht hier- auf (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_512/2020 vom 15. Juli 2020, E. 3.3). Als rechtliche Gründe können der Ausschaffung das Gebot des Non-Refoulements oder eine Unzumutbarkeit des Vollzugs entgegenstehen, weil der Ausländer im Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Dies- bezüglich sind die Prüfungspflichten des Haftrichters allerdings beschränkt: Ge- genstand seines Verfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit und An- gemessenheit der Ausschaffungshaft als solcher, indessen nicht auch die Asyl- und Wegweisungsfrage; über diese entscheiden die zuständigen ausländerrechtli- chen Behörden an sich abschliessend und verbindlich. Der Haftrichter hat die Haftgenehmigung deshalb nur zu verweigern, wenn sich der zu sichernde Weg- weisungsentscheid als offensichtlich unzulässig erweist (BGE 125 II 217 E. 2; 121 II 59 E. 2c). Demgegenüber sind Einwendungen gegen die Wegweisung grundsätzlich im dafür vorgesehenen Verfahren vorzutragen, nötigenfalls mit ei- nem Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuch (BGE 125 II 217 E. 2), wobei vor- sorglich auch ein prozeduraler Aufenthalt erwirkt werden kann. 4. Mit Verfügung vom 11. Januar 2021 verneinte das SEM die Flüchtlingsei- genschaft des Beschwerdeführers, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an. Gegen diese Verfügung er- hob der Beschwerdeführer am 10. Februar 2021 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, auf welche jedoch mit Urteil vom 7. April 2021 nicht eingetreten wur- de. Das SEM hat in seinem Wegweisungsentscheid eingehend die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bezogen auf die konkrete Situation des Beschwerde- führers geprüft. Es kam zum Ergebnis, dass es in den Schilderungen des Be- schwerdeführers mehrere Punkte gebe, die nicht dem Handeln entsprechen wür- den, das von einer tatsächlich verfolgten Person zu erwarten wäre. So sei er im Jahr 2017 – obwohl er gemäss eigenen Schilderungen zuvor dreimal verhaftet und inhaftiert worden sei – nach Frankreich gereist und danach ohne weiteres wieder nach B._____ zurückgekehrt, was eine tatsächlich verfolgte Person nicht tun wür- de. Ausserdem erscheine es als unwahrscheinlich, dass sein Name aufgrund sei- ner Mitgliedschaft bei der IPOB-Bewegung auf der Liste der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit einer geplanten Aktion gegen IPOB-Mitglieder in ganz Sü- dostnigeria befunden haben sollte, zumal es zahlreiche ranghöhere Mitglieder ge- be und aus seinen Schilderungen auch keine Tätigkeiten ersichtlich seien, die ihn besonders in den Fokus der Behörden gebracht haben könnten. Schliesslich seien

E. 6

/ 8 seine Aussagen zu den Tätigkeiten für die IPOB grösstenteils oberflächlich und vage ausgefallen und hätten nicht den Anschein erweckt, dass er sich tatsächlich im geschilderten Umfang für die IPOB eingesetzt habe. Die eingereichten Zei- tungsberichte würden daher keine Rückschlüsse auf eine Verfolgung seiner Per- son zulassen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Dieser Entscheid des SEM wirkt nicht offensichtlich unrichtig. Zudem bringt der Beschwerdeführer im Rahmen seiner beiden Eingaben einzig vor, dass er bei einer Rückkehr nach B._____ aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der

IPOB-Bewegung um sein Leben fürchten müsse. Er unterlässt es jedoch, konkrete Angaben zu machen, inwiefern sich seine Situation seit dem Entscheid des SEM verändert haben soll. Mit anderen Worten bringt er keine neuen Sachumstände vor, welche an der Einschätzung des SEM etwas zu ändern vermöchten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Situation heute tatsächlich anders präsentiert als im Zeitpunkt des Wegweisungsentscheids. By decision of 11 January 2021, the State Secretariat for Migration denied the complainant's refugee status, rejecting his application for asylum and ordering his removal from Switzerland, as well as the enforcement of the aforementioned decision. On 10 February 2021, the complainant filed a complaint against this order with the Federal Administrative Court, which was declared inadmissible by decision of 7 April 2021. In its removal ruling, the State Secretariat for Migration examined in detail the legitimacy of the enforcement of the removal in relation to the complainant's specific situation. It concluded that there were several aspects in the complainant's account that did not correspond to the actions expected of an actually persecuted individual. In 2017, for example, he travelled to France – even though, according to his own account, he had been arrested and imprisoned three times before – and then simply returned to B._____, an action that an actually persecuted person would not undertake. Furthermore, the State Secretariat for Migration found it unlikely that his name would have been on the list of the security authorities in connection with a planned action against IPOB members in the whole of south-eastern B._____ on the basis of his membership in the IPOB movement, especially because there were numerous higher-ranking members and no activities were apparent from his account that could have brought him particularly into the focus of the authorities. Finally, his statements on his activities for IPOB were mostly superficial and vague and did not give the impression that he had actually worked for IPOB to the alleged extent. The newspaper reports submitted would therefore not allow drawing any conclusions in connection to the alleged persecution of his person, whereby he did not qualify for refugee status. This decision by the State Secretariat for Migration does not appear to be manifestly incorrect.

E. 7

/ 8 Moreover, in his two submissions, the complainant only argues that he would have to fear for his life if he returned to B._____ because of his membership of the IPOB movement. However, he thereby fails to provide any specific evidence as to how his situation has changed since the removal ruling by the State Secretariat for Migration. In other words, he does not present any new circumstances that could change the aforementioned assessment. There are no reasons to conclude that the situation today is actually different from that at the time of the removal ruling. 5. Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der beschränkten Kognition des Haftgerichts (vgl. vorne E. 3) davon auszugehen, dass der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Nachdem die übrigen Haftvoraussetzungen nicht bestritten werden, ist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wobei der vorliegende Beschluss in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht. 6. Da die Beschwerde abgewiesen wird, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.00 vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers. Since the objection is dismissed, the costs of the court proceedings of CHF 500.00 shall be borne in full by the appellant.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.